

Schweiz-Departement
des Auswärtigen
Handelsabtheilung

Schweizerische Gesandtschaft

Bern, den 18. September 1889.

An die
Schweizerische Gesandtschaft
in
Berlin.

Schweizerische Gesandtschaft

844 Berlin 20 IX 89

466

Herr Minister!

Nachdem die Collectivunterhandlungen europäischer Staaten mit Japan betreffend Handelsverträge als abgeschlossen betrachtet werden müssen und nunmehr Japan mit jedem einzelnen Staate getrennt unterhandelt, so betrachten wir auch das Mandat, welches der Bundesrath dem deutschen Gesandten, Herrn Dr. v. Holleben in Tokio, übertragen hat, die Schweiz bei den Unterhandlungen zu vertreten, als erledigt. Dabei setzen wir voraus, dass die separaten Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Japan nicht in Tokio, sondern in Europa, Bern oder Berlin, geführt werden.

Wir beantragen Sie demnach, dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches, mit

6 ans



dessen Einwilligung Herr von Holleben das Mandat übernommen, mitzutheilen, dass wir das Mandat als erledigt erachten und dass der Bundesrath die vorzüglichen Dienste, welche Herr von Holleben der Schweiz geleistet, bestens verdankt.

Wir benutzen gleichzeitig diesen Anlass, Ihnen zur Kenntniss zu bringen, dass jüngsthin der bei der Schweiz und bei Oesterreich, Ungarn accreditirte japanische Gesandte, Graf Toda, in Bern anwesend war, und dass derselbe auf unserm Departemente auch die Handelsvertragsunterhandlungen zwischen der Schweiz und Japan zur Sprache gebracht hat. Gestern legte er uns eine Depesche seiner Regierung vor, laut welcher die, selbe in dem Falle, wenn die Schweiz zu den Unterhandlungen bereit wäre, die nöthigen Instruktionen der Gesandtschaft per Telegraph ertheilen würde. Als Ort der Unterhandlungen wäre dann Bern in Aussicht genommen.

Heute antworteten wir der Gesandtschaft, die noch in Bern anwesend ist, dass wir die Verträge und Tarife, welche Japan mit Nordamerika u. Deutschland vereinbart, zu erhalten wünschen, und die Gesandtschaft bitten, uns dieselben zu verschaffen. Diese Documente würden selbst, verständlich die Unterhandlungen erleichtern und abkürzen.

Den zwischen Deutschland u. Japan vereinbarten Vertrag haben wir durch Ihre gef. Vermittlung erhalten. Es ist aber unumgänglich nöthig, dass wir auch den Conventionaltarif kennen. Betreffend die Vereinigten Staaten von Nordamerika besitzen wir weder Vertrag noch Conventionaltarif. Unsere Kenntniss beschränkt sich auf die Mittheilungen unserer Gesandtschaft in Washington über Gespräche, die sie hinsichtlich des Vertrages geführt hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Schweiz. Departement des Auswärtigen,
Handelabtheilung:

W. Z.